

Familiengeld – INPS-Rundschreiben zu der Erhöhung ab 1. Juli im Ausmaß des Anstiegs der Lebenshaltungskosten

Kaum mehr in der Lohntüte

Mit Rundschreiben vom 11. Juni hat das INPS die neuen Werte für das Familiengeld im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 mitgeteilt. Die Aufwertung beträgt 1,1 Prozent. Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitgebern zwecks Auszahlung eine Einkommensmeldung machen.

Bozen/Rom – Die Höhe des Familiengeldes seitens der Arbeitnehmer wird jedes Jahr festgelegt, wobei die neuen Werte jeweils ab 1. Juli gelten. In den Genuss des Familiengeldes kommen Arbeitnehmer und Rentner, welche Familienmitglieder zulasten haben. Ausbezahlt wird es vom INPS/NISF. Das bereits seit dem Jahr 1955 bestehende System der Familienzulagen wurde 1988 reformiert (Gesetz Nr. 155), und seither spricht man im engeren Sinn nicht mehr von Familienzulagen, sondern von Familiengeld (italienisch „Assegno per il nucleo familiare“ – ANF). Finanziert wird das System durch Beitragszahlungen, welche die Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer an das INPS abführen müssen. Die Abgaben belaufen sich in den meisten Fällen auf 0,68% des Bruttolohns. Das Familiengeld wird den Arbeitnehmern jeden Monat von den Arbeitgebern über die Lohntüte vorgestreckt, und diese können die Auszahlungen dann am Fälligkeitstermin für die Sozialbeiträge (das ist der 16. Tag des Folgemonats) in Abzug bringen.

Die Familiengemeinschaft – Die Basis für die Berechnung des zustehenden Familiengeldes ist das Einkommen der gesamten Familiengemeinschaft. Als in diesem Sinne zulasten lebende Personen gelten

- nicht getrennte Ehepartner;
- die minderjährigen Kinder und diesen Gleichgestellte;
- volljährige Kinder und Gleichgestellte, wenn diese aus Krankheitsgründen bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, ein Einkommen zu erzielen;
- minderjährige Geschwister sowie
- volljährige Geschwister, sofern diese ebenfalls aus Krankheitsgründen bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, ein Einkommen zu erzielen.

Seit dem 1. Jänner 2007 zählen im Sinne der Bestimmungen über das Familiengeld als zulasten lebend auch die unter 26-jährigen Studenten und Lehrlinge. Für eine ganze Reihe von Sonderfällen – zunehmend durch die steigende Zahl von Trennungen und Scheidungen – bedarf es für die Zahlung des Familiengeldes einer Genehmigung durch das INPS, für welche eigene Ansuchen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck ANF/42 zu machen sind. Der Bezug des INPS-Familiengeldes schließt jede andere Familienbegünstigung, welche zu einem wie auch immer gearteten Doppelbezug führen kann, aus.

Höhe des Familiengeldes – Basis- und Beweisdokument für den Bestand der Familiengemeinschaft ist der von den Gemeinden ausgestellte Familienbogen. Für die Festlegung des zustehenden Familiengeldes wird das im Vorjahr bezogene Einkommen aller Familienmitglieder herangezogen und dann mit den jeweils gültigen Einkommensgrenzen in Beziehung gesetzt. Um dann das Familiengeld über den Arbeitgeber beziehen zu können, müssen die Arbeitnehmer eine auf einem INPS-Vordruck ausgefüllte Erklärung über das Familieneinkommen beim Arbeitgeber einreichen; erst dann ist der Arbeitgeber berechtigt, das Familiengeld auszuzahlen.

Und nun kommen wir zum oben angeführten Familienjahr: Mit Ende Juni eines jeden Jahres erwartet das INPS, dass die Einkommen des Vorjahres bekannt bzw. erklärt sein müssen, und demnach müssen nun die Arbeitnehmer baldigst die neuen Familien- einkommen auf Basis der Steuererklärungen betreffend das Jahr 2013 beim Arbeitgeber einreichen. Erst nach Abgabe dieser Vordrucke können die Familiengelder, auch rückwirkend, zum Juli 2014 bezahlt werden. Für den Anspruch auf das Familiengeld reicht es nicht, wenn das Gesamteinkommen der Familie in die vorgegebenen Einkommensgrenzen fallen; eine weitere Bedingung ist, dass 70% des im Vorjahr erzielten Einkommens aus lohnabhängiger Arbeitstätigkeit oder aus Renteneinkommen stammen. Die zurzeit geltende Regelung laut Art. 1, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 296/2006 begünstigt vor allem Familien mit minderjährigen Kindern. Beispiel: Eine Familiengemeinschaft

bestehend aus vier Personen (Eltern und zwei minderjährige Kinder in der untersten Jahreseinkommensklasse bis zu 14.354,66 Euro bekommt mit der nun für das kommende Familienjahr geltenden Regelung ein Familiengeld von 258,33 Euro pro Monat.

Direktzahlung des Familiengeldes – Ein Dekret vom 4. April 2005 bestimmt, dass das Familiengeld nicht unbedingt und immer an die Familienoberhäupter ausbezahlt werden muss, sondern vom INPS auch direkt an die zulasten lebenden Personen gezahlt werden kann. Die Direktzahlung erfolgt logischerweise nicht automatisch, sondern aufgrund von entsprechenden Anforderungen der Berechtigten. Dies kann z.B. bedeuten, dass das Familiengeld für die zulasten lebenden Ehepartner (häufig Hausfrauen) bei entsprechenden Ansuchen nicht mehr von den Arbeitgebern an die Ehemänner, sondern vom INPS direkt an die betroffenen Partner/Hausfrauen ausbezahlt wird.

Familiengeld auch für koordinierte Mitarbeiter und Freiberufler ohne eigene Rentenkasse – Das Familiengeld können auch jene koordinierten Mitarbeiter sowie die Freiberufler ohne eigene Pflichtrenten- versicherung erhalten, welche in der sogenannten Separatverwaltung des INPS („gestione separata“) eingetragen sind und dort ihre Sozialbeiträge bezahlen. In deren Sozialbeiträgen ist nämlich eine Zusatzquote von 0,72% auf ihre erhaltenen Entgelte inbegriffen, welche zur Finanzierung dieser Familiengeld-Leistungen dient. Auf Antrag wird diesen Versicherten das Familiengeld direkt vom INPS ausbezahlt.

Beispiele für das Familiengeld ab 1.7.2014

Helmut Weißenegger

Redaktionsadresse: Südtiroler Wirtschaftszeitung | Innsbrucker Straße 23, 39100 Bozen, Südtirol-Italien |
Tel. +39 0471 973 341 | Fax +39 0471 972 007 | info@swz.it

Jährliches Familieneinkommen	Anzahl der Familienmitglieder				
	3	4	5	6	7
Bis zu 14.354,66 €	137,50	258,33	375,00	500,00	625,00
Zwischen 19.522,33 und 19.637,16 €	101,85	208,50	330,92	480,83	596,25
Zwischen 24.460,35 und 24.575,16 €	68,53	161,92	289,71	462,46	569,07
Zwischen 30.087,37 und 30.202,19	47,42	108,83	242,75	419,58	523,33

Die entsprechenden Tabellen können auf der Internet-Seite des INPS www.inps.it eingesehen und abgerufen werden;